



## **Newsletter-Recht**

### **In dieser Ausgabe**

<b>Datenschutzrecht .....</b>	<b>2</b>
Bestellung eines Datenschutzbeauftragten kann erzwungen werden .....	2
Datenschutz und Apps.....	2
Facebook-Fanpages - IHK gewinnt Berufung .....	2
<b>Gesellschaftsrecht .....</b>	<b>3</b>
Wann verjährt die Forderung der KG auf Leistung der Kommanditeinlage?.....	3
Fortsetzung einer aufgelösten GmbH nach der Schlussverteilung .....	4
Nachweis der Rechtsnachfolge gegenüber dem Registergericht .....	4
Unmittelbare Kommanditistenhaftung für Drittverbindlichkeiten .....	5
Änderung der Verordnung über die Übertragung der Führung des Unternehmensregisters und die Einreichung von Dokumenten beim Betreiber des Bundesanzeigers .....	5
<b>Onlinerecht .....</b>	<b>6</b>
Kennzeichnung und Werbung für Lebensmittel: Geänderte Informationspflichten ab dem 13. Dezember 2014 .....	6
EU-Richtlinie über Elektro- und Elektronikaltgeräte: noch nicht umgesetzt .....	6
Kein Anspruch auf Auskunft über Anmeldedaten gegen den Betreiber eines Internetportals .	6
Abmahnung wegen unzulässiger Gewährleistungsklauseln im Umlauf .....	7
<b>Steuerrecht .....</b>	<b>8</b>
Arbeitszimmer: nicht ausschließlich betrieblich genutzt .....	8
<b>Wettbewerbsrecht .....</b>	<b>9</b>
Erfordernis der Angabe der Typenbezeichnung eines Elektrohaushaltsgeräts in Werbeanzeigen .....	9
<b>Wirtschaftsrecht .....</b>	<b>9</b>
Wer zahlt Aus- und Einbau bei Sachmängeln? .....	9
Vorsicht bei außerplanmäßiger Mieterhöhung bei langfristigen Mietverhältnis .....	10
Feststellung der Zahlungsunfähigkeit im Rahmen der Strafbarkeit wegen Insolvenzverschleppung .....	10
<b>Veranstaltungen .....</b>	<b>11</b>
Minijobs im Unternehmen .....	11
„FIT FÜR... die Verhinderung der Verjährung“ .....	11
Das Einmaleins der GmbH-Geschäftsführung .....	12
Die Hacker kommen - Sicher im Netz unterwegs.....	12
Die eigene Bonität des Unternehmens - offene Kommunikation mit Dritten .....	12

## Datenschutzrecht

### Bestellung eines Datenschutzbeauftragten kann erzwungen werden

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit im Saarland hat ein Unternehmen dazu verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Eine solche Verpflichtung besteht nach § 4 f Bundesdatenschutzgesetz, wenn personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet und damit in der Regel mehr als 9 Personen ständig beschäftigt sind. Unter dem Begriff der personenbezogenen Daten fallen z.B.:

- Name, Alter, Familienstand, Geburtsdatum
- Anschrift, Telefonnummer, personalisierte E-Mail-Adresse
- Konto-, Kreditkartennummer
- Kraftfahrzeugnummer, Kfz-Kennzeichen
- Personalausweisnummer, Sozialversicherungsnummer
- genetische Daten und Krankendaten
- Werturteile wie z.B. Zeugnis.

Losgelöst von der zuvor genannten Personenzahl müssen Unternehmen einen Datenschutzbeauftragten bestellen, wenn sie personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zwecke der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- und Meinungsforschung automatisiert verarbeiten. In diesem Falle, wenn geschäftsmäßig Firmendaten zum Zwecke der Übermittlung erhoben und weiterverarbeitet werden, muss das erhebende und verarbeitende Unternehmen zwingend einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Ob es sich dabei um einen betriebsinternen oder einen betriebsexternen Datenschutzbeauftragten handelt, ist dem Unternehmen selbst überlassen.

### Datenschutz und Apps

Der Düsseldorfer Kreis, eine Arbeitsgruppe der Datenschutzbehörden für den Bereich der Privatwirtschaft, hat eine Orientierungshilfe herausgegeben, welche datenschutzrechtlichen Spielregeln bei Entwicklung und Anwendung von Apps zu beachten sind. Damit wird zugleich auch der Anwender der Apps mit seinen personenbezogenen Daten geschützt. Die Orientierungshilfe zeigt datenschutzrechtliche und technische Anforderungen auf und macht diese anhand plakativer Beispiele verständlich. Die Orientierungshilfe, die mit Stand 16. Juni 2014 ist unter [www.datenschutz-berlin.de](http://www.datenschutz-berlin.de) einsehbar.

### Facebook-Fanpages - IHK gewinnt Berufung

Am 04.09.2014 fand vor dem OVG in Schleswig die Berufungsverhandlung in Sachen Facebook-Fanpages statt. Nachdem die IHK Schleswig-Holstein Ende 2013 in der ersten Instanz bereits gewonnen hatte, die Verwendung von Fanpages durch Unternehmen in Schleswig-Holstein also zulässig bleibt, wurde das Urteil jetzt in nächster Instanz bestätigt.

Ausgangspunkt für die Klagen waren Verfügungen des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) gem. § 38 Abs. 5 BDSG gegen drei in Schleswig-Holstein ansässige Unternehmen mit dem Inhalt, die betriebenen Fanpages sofort zu deaktivieren. Im Berufungsverfahren hatte der Leiter des ULD, Dr. Weichert, absprachegemäß das Klageverfahren nur gegen das Bildungswerk der IHKs in Schleswig-Holstein, der in privater Rechtsform betriebenen WAK, fortgesetzt.

Das OVG stützt sein Urteil insbesondere auf drei Punkte:

#### 1. Falsche Ermächtigungsgrundlage

§ 38 Abs. 5 BDSG sieht ein gestuftes Verfahren vor. Die Untersagung einer Datenverarbeitung stellt die ultima ratio dar, der zuvor aber mildere Maßnahmen vorgehen müssen. Das ULD hatte ohne weiteren Vorlauf unmittelbar eine Untersagung ausgesprochen. Das Gericht machte zwar auch deutlich, dass Fanpagebetreiber nicht in der Lage sind, auf den

Datenverarbeitungsvorgang bei Facebook hinzuwirken, dementsprechend tatsächlich nur die Untersagung sinnvoll wäre, dies führe aber nicht dazu, dass das gestufte Verfahren abgekürzt werden könne. Wenn und soweit das ULD Datenschutzverstöße durch Facebook in Schleswig-Holstein erkenne, möge es sich auch an Facebook wenden.

2. Fanpagebetreiber ist nicht verantwortliche Stelle gem. § 3 Abs. 7 BDSG für die Datenverarbeitung, die Facebook vornimmt

Ganz klar bestätigte das OVG unsere Rechtsauffassung, dass Fanpagebetreiber nur für solche Datenverarbeitungsvorgänge verantwortlich sind, die sie selbst steuern. Die Unternehmen, die Facebook nutzten, entschieden aber ausschließlich über das "Ob" der Nutzung, keinesfalls über das "Wie" der konkreten Datenverarbeitung. Das sei auch mit Blick auf die Datenschutzrichtlinie nicht anders zu beurteilen, die die Verantwortlichkeit schon dann annimmt, wenn eine gemeinsame Entscheidung über Zweck und Mittel der Datenverarbeitung getroffen wird.

Genau das ist nämlich hier nicht der Fall: Während das Geschäftsmodell die Vermarktung von Werbeflächen betrifft, ist Ziel der Fanpagebetreiber, die Eigenwahrnehmung zu erhöhen. Dass es pauschal in beiden Fällen irgendwie um Werbung gehe, reicht nicht aus.

Nichts anderes ergebe sich aus dem EuGH-Urteil in Sachen "Google Spain", das nicht übertragbar ist.

3. Keine Zurechnung der Datenverarbeitung Dritter

- Keine Auftragsdatenverarbeitung

Sehr deutlich führte das Gericht aus, dass es sich unter keinem denkbaren Gesichtspunkt um ein Auftragsdatenverarbeitungsverhältnis zwischen Fanpagebetreiber als Auftraggeber (!) und Facebook als weisungsgebundene Auftragnehmerin handele. So könne dieses Rechtsverhältnis bereits mangels eines Auftrags nicht begründet werden. Entscheidend seien aber die tatsächlichen Verhältnisse. Von einem Weisungsverhältnis könne keinesfalls ausgegangen werden, "Herrin der Daten" ist allein Facebook.

- Keine Störerhaftung - kein Zweckveranlasser im Datenschutzrecht

§ 38 V BDSG sei nach Wortlaut, Systematik und Historie, abschließende Eingriffsnorm. Auf Basis des § 38 V BDSG könne demnach nur eine verantwortliche Stelle in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme eines nicht Verantwortlichen (hier: des Zweckveranlassers) komme daher von vornherein nicht in Betracht.

Die schriftliche Urteilsbegründung steht noch aus. Angesichts der offensichtlich intensiven Vorberatungen und der Eindeutigkeit des Urteils haben wir Grund zur Annahme, dass die Begründung relativ schnell verfügbar sein wird.

Das OVG hat - wie erwartet - die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen. Dr. Weichert hat bereits vor Urteilsverkündung erklärt, Revision auch einlegen zu wollen. Offen ist für uns die Frage, ob es auch in die nächste Instanz geht, wenn Dr. Weichert auch im zweiten Anlauf nicht als Landesdatenschutzbeauftragter wiedergewählt werden sollte.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auch auf der Internetseite der IHK zu Kiel.

## **Gesellschaftsrecht**

### **Wann verjährt die Forderung der KG auf Leistung der Kommanditeinlage?**

Kommanditisten haben die Verpflichtung, ihre Einlagen zu erbringen. Wie lange jedoch kann die Geschäftsführung einer KG von einem Kommanditisten eine noch offene Einlage fordern? Dies entschied das OLG Frankfurt a.M. in seinem Urteil vom 06.11.2013, Az: 4 U 287/12. Die Verjährungsfrist beginnt erst dann zu laufen, so das OLG, wenn die Zahlungsaufforderung gemäß der Beschlussfassung der Gesellschafter dem Kommanditisten zu-

geht. Die angeforderten Teilbeträge der noch ausstehenden Einlagen unterliegen dabei jeweils einer einzelnen Verjährung, gekoppelt daran, dass sie auch separat zur Zahlung fällig wurden.

**Praxistipp:** Offene Einlagen können immer dann gefordert werden, wenn die Gesellschafterversammlung einen entsprechenden Beschluss fasst. Die Einlageforderungen werden nicht dadurch gehemmt oder beeinflusst, dass sich die GmbH & Co. KG in Abwicklung befindet.

### **Fortsetzung einer aufgelösten GmbH nach der Schlussverteilung**

Über das Vermögen einer GmbH ist im April 2011 das Insolvenzverfahren wegen Zahlungsunfähigkeit eröffnet worden. Daraufhin wurde die Auflösung der Gesellschaft von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen. Das Insolvenzverfahren wurde durch Beschluss des Amtsgerichts gem. § 200 InsO nach vollzogener Schlussverteilung aufgehoben, was im Juli 2013 von Amts wegen im Handelsregister eingetragen worden ist. Zehn Tage später hielt der Geschäftsführer der GmbH als alleiniger Gesellschafter unter Verzicht auf alle durch Gesetz oder Satzung vorgesehenen Frist- und Formvorschriften eine Gesellschafterversammlung ab und beschloss die Fortsetzung der Gesellschaft nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens, da sämtliche Gläubiger im Rahmen des Insolvenzverfahrens vollständig befriedigt worden seien und die Gesellschaft noch über ein Barvermögen in Höhe von 185.000,- € verfüge. Das Registergericht wies die Anmeldung zurück. Das OLG Schleswig teilt die Rechtsauffassung des Registergerichts.

Nach der Schlussverteilung im Insolvenzverfahren kann die Fortsetzung der GmbH auch dann nicht beschlossen werden, wenn sich herausstellt, dass sämtliche Gläubiger der Gesellschaft vollständig befriedigt worden sind und das anfängliche Stammkapital der Gesellschaft zur Verfügung steht. Die Zäsur der Vermögensverteilung ist so bedeutsam und erweckt den Anschein der Beendigung der Gesellschaft, dass eine Fortsetzung der Gesellschaft durch schlichten Fortsetzungsbeschluss und dessen Eintragung ohne die bei einer Neugründung erforderliche Registerkontrolle nach § 8 GmbHG nicht möglich ist.

**Praxistipp:** Nach der Schlussverteilung ist eine Fortsetzung einer durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelösten GmbH ausgeschlossen.  
(OLG Schleswig, Beschluss vom 01.04.2014 - 2 W 89/13 = BeckRS 2014, 09894)

### **Nachweis der Rechtsnachfolge gegenüber dem Registergericht**

Der Nachweis der Rechtsnachfolge (Erbenstellung) kann bei der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister durch Vorlage einer öffentlich beglaubigten Verfügung von Todes wegen nebst Eröffnungsprotokoll erbracht werden, wenn zur Feststellung der Erbfolge keine tatsächlichen Ermittlungen erforderlich sind.

Im Juli 2013 verstarb A W, Kommanditistin der S-KG. Im November 2013 meldete die Komplementärin der S-KG den Eintritt des M W zur Eintragung in das Handelsregister an. Sie war der Auffassung, dass auf Grund notariell beurkundeter Verfügung von Todes wegen das Vermögen der A W auf M W als Alleinerben übergegangen und dieser damit anstelle der bisherigen Kommanditistin in die S-KG eingetreten sei. Auch bestünden infolge der im Testament enthaltenen Pflichtteils Klausel Zweifel an der Erbfolge. Der dagegen gerichteten Beschwerde half das Registergericht nicht ab.

**Praxistipp:** Da weder bei der gesetzlichen Erbfolge noch bei einem privatschriftlichen Testament eine öffentliche Urkunde im Sinne des § 12 I 4 HGB vorliegt, kann der Nachweis der Erbenstellung nur durch Vorlage des Erbscheins erfolgen. Um den damit verbundenen Kosten- und Zeitaufwand bei der Erbscheinausstellung sowie die Verzögerung der Eintragung der Rechtsnachfolge in das Handelsregister zu vermeiden, tut der spätere Erblasser gut daran, ein notariell beurkundetes Testament zu erstellen.  
(OLG Bremen, Beschluss vom 15.04.2014 - 2 W 22/14 = BeckRS 2014, 08840)

## **Unmittelbare Kommanditistenhaftung für Drittverbindlichkeiten**

Auch wenn ein Gläubiger einer Kommanditgesellschaft (KG) zugleich deren Mitgesellschafter ist, kann er seine Drittgläubigerforderung unmittelbar gegen einen Mitgesellschafter geltend machen. Er ist grundsätzlich nicht verpflichtet, zunächst die Gesellschaft in Anspruch zu nehmen. Der Bundesgerichtshof vertritt dabei die Auffassung, dass sich aus der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht eine generell nur subsidiäre Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft aus Drittgeschäften mit anderen Gesellschaftern nicht ableiten lässt (Urteil des BGH vom 08.10.2013, II ZR 310/12, DB 2013, 2731, BB 2013, 3088).

## **Haftung wegen Firmenfortführung**

Auf die Fortführung einer Etablissement- oder Geschäftsbezeichnung kann § 25 I HGB weder unmittelbar noch entsprechend angewandt werden.

Eine GbR erbaute das „A. Hotel B.“ und betrieb es zunächst auch selbst unter dieser Bezeichnung. Ab Juli 2002 verpachtete sie das Hotel an einen nicht eingetragenen Kaufmann, der es neben anderen Hotels unter der Bezeichnung „A. Hotel B.“ führte. Seit Anfang 2012 betreibt die GbR das Hotel wieder selbst unter der Bezeichnung „A. Hotel B. GbR“. Der Kläger nimmt die GbR aus einem Reisegutschein in Anspruch, den er im Juli 2011 ersteigert hatte. Der BGH verneint den geltend gemachten Anspruch, da der Pächter die Bezeichnung des Hotels nicht als Firma im Rechtsverkehr verwendet hat (§ 17 I HGB).

Eine Haftung der GbR aus § 25 I HGB setzt indes voraus, dass eine Firmenbezeichnung weiter verwendet wird. Die Übernahme eines Handelsgeschäfts unter Fortführung einer bloßen Geschäfts- oder Etablissementbezeichnung löst dagegen keine Haftung nach § 25 I HGB aus. Auf die Fortführung einer Etablissement- oder Geschäftsbezeichnung als Firma kann § 25 I HGB auch nicht entsprechend angewandt werden. Das Gericht hatte unzweifelhaft festgestellt, dass es sich bei der Bezeichnung „A. Hotel B.“ nur um eine Geschäftsbezeichnung, nicht dagegen um eine Firma = Name eines im Handelsregister eingetragenen Unternehmens, handelt. Auf Schreiben und in E-Mails zeichnete der Pächter mit seinem bürgerlichen Namen, auf dem Briefpapier des „A. Hotel B.“ war er unter der Angabe der Steuernummer als „Betreiber“ mit Namen aufgeführt. Der Rechtsverkehr versteht eine solche Etablissement- oder Geschäftsbezeichnung regelmäßig als Firma, die das Unternehmen kennzeichnet. Geschäftsbezeichnungen in der Form der Etablissementbezeichnung sind gerade bei Hotels und Gaststätten seit Langem verbreitet. (BGH, Beschluss vom 17.12.2013 - II ZR 140/13 = BeckRS 2014, 06122)

## **Änderung der Verordnung über die Übertragung der Führung des Unternehmensregisters und die Einreichung von Dokumenten beim Betreiber des Bundesanzeigers**

Die Bundesanzeiger Verlag GmbH soll mit der Führung des Unternehmensregisters bis 2026 beliehen werden. Darüber hinaus soll die Verordnung in „Verordnung über die Übertragung der Führung des Unternehmensregisters“ umbenannt werden und kleinere redaktionelle Änderungen erfahren.

Die Verordnung über die Übertragung der Führung des Unternehmensregisters und die Einreichung von Dokumenten beim Betreiber des Bundesanzeigers (eBAnzV) sieht ein Außerkrafttreten am 31. Dezember 2016 vor. Damit endet zu diesem Zeitpunkt die Beleihung der Bundesanzeiger Verlag GmbH mit der Führung des Unternehmensregisters. Um den reibungslosen Weiterbetrieb des Unternehmensregisters über das Jahr 2016 hinaus zu gewährleisten, schlägt das BMJV eine Verlängerung der Beleihung bis 2026 vor. Dadurch soll die Bundesanzeiger Verlag GmbH Planungssicherheit in Bezug auf die Umsetzung der Aufgaben aus der Richtlinie 2012/17/EU zur Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern erhalten. Sie wird voraussichtlich im Sommer 2017 mit der Lieferung von Indexdaten zu den Jahresabschlussdaten von Kapitalgesellschaften und Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften an die europäische Plattform beginnen müssen. Im Vorfeld bedarf es einiger technischer Änderungen.

### **Kennzeichnung und Werbung für Lebensmittel: Geänderte Informationspflichten ab dem 13. Dezember 2014**

Der Countdown läuft: Am 13. Dezember 2014 tritt die Lebensmittelinformationsverordnung, abgekürzt LMIV, in Kraft. Diese regelt künftig allgemein für Lebensmittel die Art und Weise der zu gebenden Informationen in Bezug auf Werbung und Kennzeichnung. Mit Ausnahme der verpflichtenden Nährwertdeklaration, die erst ab dem 13. Dezember 2016 gilt, sind die Vorschriften der LMIV ab dem 13. Dezember 2014 verbindlich. Es gibt eine Abverkaufsfrist für Produkte, die vor dem 13. Dezember 2014 in Verkehr gebracht oder gekennzeichnet wurden. Diese müssen jedoch dem dann „alten“ Recht entsprechen.

Die LMIV ersetzt in Deutschland die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV) und die Nährwertkennzeichnungsverordnung (NKV). Insbesondere beim Onlinehandel, genauso aber auch beim stationären Handel mit Lebensmitteln, treten zusätzliche Informationspflichten ab diesem Stichtag in Kraft. Künftig genügt nicht mehr nur die Information über Lebensmittel bei der Etikettierung und Aufmachung. Die Regelungen betreffen auch jede Information durch sonstiges Begleitmaterial oder in anderer Form einschließlich der Informationsvermittlung über moderne technologische Mittel oder auch über mündliche Kommunikation. Der Online-Händler muss also beispielsweise in der Produktbeschreibung ein Zutatenverzeichnis angeben. Beim Online-Handel gilt die Abverkaufsfrist nur für die Deklaration auf den Produkten, die Angaben im Internet selbst müssen ab dem 13. Dezember 2014 den Vorgaben der LMIV genügen. Da der Stichtag ohne weitere Übergangsvorschrift greift, sollten Online-Händler ihre Internet-Auftritte den Vorschriften der LMIV anpassen.

### **EU-Richtlinie über Elektro- und Elektronikaltgeräte: noch nicht umgesetzt**

Im Februar 2014 hätte in Deutschland die Richtlinie über Elektro- und Elektronikaltgeräte 2012/19 EU umgesetzt sein müssen. Deutschland ist dieser Umsetzungspflicht nicht nachgekommen. Folge: Es gilt weiterhin das bisherige Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG). Im Herbst 2014 soll nun die Gesetzesnovelle zur Umsetzung der EU-Richtlinie auf den Weg gebracht werden. Das ElektroG hat als Ziel Abfälle von Elektro- und Elektronikgeräten zu vermeiden bzw. durch Wiederverwendung und -verwertung zu reduzieren sowie den Eintrag von Schadstoffen von Elektro- und Elektronikgeräten in Abfälle zu verringern. Anders sieht dagegen die Zielrichtung der WEEE-Richtlinie aus:

- Ab 2018 werden alle Elektro- und Elektronikgeräte erfasst, es sei denn, es liegt einer der gesetzlich vorgegebenen Ausnahmefälle vor.
- Photovoltaikmodule sowie Leuchten aus privaten Haushalten fallen nicht in den Anwendungsbereich der WEEE-Richtlinie.
- Der Einzelhandel ist verpflichtet, Elektroaltgeräte zurückzunehmen, ohne dass der Verbraucher gleichzeitig ein neues Gerät kaufen muss. Diese Verpflichtung gilt allerdings nur für Kleingeräte und nur für Geschäfte ab einer Verkaufsfläche von mehr als 400 m<sup>2</sup>.

### **Kein Anspruch auf Auskunft über Anmelde Daten gegen den Betreiber eines Internetportals**

Dem durch persönlichkeitsrechtsverletzende Inhalte einer Internetseite (hier: zur Bewertung von Ärzten) Betroffenen kann ein Unterlassungsanspruch gegen den Diensteanbieter zustehen (vgl. Senatsurteil vom 25.10.2011 - VI ZR 93/10, BGHZ 191, 219). Darüber hinaus darf der Diensteanbieter nach § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 5 Satz 4 Telemediengesetz (TMG) auf Anordnung der zuständigen Stellen im Einzelfall Auskunft über Bestands-, Nutzungs- und Abrechnungsdaten erteilen, soweit dies u.a. für Zwecke der Strafverfolgung erforderlich ist.

Der Betreiber eines Internetportals ist in Ermangelung einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage im Sinne des § 12 Abs. 2 TMG dagegen grundsätzlich nicht befugt, ohne Einwilligung des Nutzers dessen personenbezogene Daten zur Erfüllung eines Auskunftsanspruchs wegen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung an den Betroffenen zu übermitteln. (BGH, Urteil vom 01.07.2014 - VI ZR 345/13)

**Praxistipp:** Bewertungsportale im Internet sind in, haben aber Ihre Tücken: Bewertete Unternehmen müssen grundsätzlich hinnehmen, dass sie im Internet auf Bewertungsportalen bewertet werden. Eine rechtliche Handhabe, so zeigt auch das aktuelle Urteil, gibt es dagegen regelmäßig nicht. Die Rechtsprechung sieht das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 GG vorrangig behandelt vor dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des betroffenen Unternehmens. Demgegenüber hat der anonyme Bewerter ein Grundrecht auf anonyme Meinungsäußerung, da er ansonsten mit Repressalien rechnen müsste, wenn er nicht auf den Schutz seines anonymen Namens vertrauen dürfte.

### **Abmahnung wegen unzulässiger Gewährleistungsklauseln im Umlauf**

Derzeit berichten uns (trusted Shops) Händler von Abmahnungen wegen angeblich unzulässiger Gewährleistungsklauseln. Betroffen sind Shops, die sich entweder nur an Unternehmer richten oder sowohl mit Verbrauchern als auch mit Unternehmern handeln. Wir erklären, welche Klauseln problematisch sind und wie Sie das Problem umgehen können. Aktuell ging es um eine Klausel, mit der der Unternehmer die Gewährleistungsfrist für Unternehmer-Kunden auf ein Jahr begrenzen wollte. Er formulierte also:

*“Für Unternehmer verjähren Mängelansprüche für Neuwaren nach einem Jahr, für gebrauchte Sachen ist die Gewährleistung ausgeschlossen.”*

Diese Klausel wurde wegen Verstoßes gegen § 309 Nr. 7a BGB abgemahnt. Die Klausel sei deswegen unzulässig, weil damit auch die Haftung für Personenschäden eingeschränkt bzw. sogar ganz ausgeschlossen werde. Genau dies ist aber unzulässig, auch im unternehmerischen Verkehr.

Hintergrund ist ein altes BGH-Urteil aus dem Jahr 2006. Der BGH entschied damals:

*“Eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, mit der die gesetzliche Verjährungsfrist für die Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels der verkauften Sache abgekürzt wird, ist wegen Verstoßes gegen die Klauselverbote des § 309 Nr. 7 Buchst. a und b BGB insgesamt unwirksam, wenn die in diesen Klauselverboten bezeichneten Schadensersatzansprüche nicht von der Abkürzung der Verjährungsfrist ausgenommen werden.”*

Denn nach diesen Bestimmungen kann die Verschuldenshaftung für Körper- und Gesundheitsschäden nicht und für sonstige Schäden nur für den Fall der einfachen Fahrlässigkeit ausgeschlossen bzw. begrenzt werden. Eine solche Begrenzung der Haftung liegt auch in der zeitlichen Begrenzung der Durchsetzbarkeit der Ansprüche durch Verkürzung der Verjährungsfristen, so der BGH. Diese Auffassung hat der BGH zuletzt mit Urteil v. 19.6.2013 – VIII ZR 183/12 nochmals bestätigt.

Da in der abgemahnten Klausel keine Ausnahme für Körper- oder Gesundheitsschäden aufgenommen war, erfasst die Verkürzung der Verjährung also auch diese Schäden.

Die Verwendung unzulässiger AGB-Klauseln stellt einen Wettbewerbsverstoß dar, der abgemahnt werden kann.

### **Fazit**

Händler sollten ihre AGB kontrollieren, ob entsprechende Einschränkungen vorhanden sind. AGB sollte man sich nicht selbst schreiben oder gar aus anderen Shops kopieren. Eine Beratung bei einem spezialisierten Anwalt kann teure Abmahnungen verhindern. Alternativ sollte man auf Einschränkungen ganz verzichten. Und Achtung: Beim

Handel mit Verbrauchern wäre schon die Einschränkung der Gewährleistungsfrist auf ein Jahr wettbewerbswidrig.

(Quelle: Martin Rätze, shopbetreiber-blog.de, Ausgabe vom 05.08.2014, Trusted Shops GmbH, Subbelrather Straße 15c, 50823 Köln)

## Steuerrecht

### **Arbeitszimmer: nicht ausschließlich betrieblich genutzt**

Sie haben zu Hause ein Arbeitszimmer, das Sie auch privat nutzen und deshalb bei der Steuer bislang nicht absetzen konnten? Der IX. Senat des Bundesfinanzhofs hat dem Großen Senat jetzt vorgelegt zu entscheiden, ob nicht eine Aufteilung nach betrieblicher und privater Nutzung möglich sei. Das heißt: Bis zur Entscheidung des BFH offene Steuerbescheide nicht rechtskräftig werden lassen und vorsorglich Belege über die Kosten des Arbeitszimmers sammeln.

Mit seiner Entscheidung vom 21. November 2013 (Az.: IX R 23/12) hat der IX. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) dem Großen Senat folgende Rechtsfragen vorgelegt:

1. Setzt der Begriff des häuslichen Arbeitszimmers voraus, dass der jeweilige Raum (nahezu) ausschließlich für betriebliche bzw. berufliche Zwecke genutzt wird?
2. Sind die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer entsprechend den Grundsätzen des Beschlusses des Großen Senats vom 21. September 2009 (Az.: GrS 1/06) aufzuteilen?

Nach Auffassung der Finanzverwaltung setzt ein Kostenabzug für ein häusliches Arbeitszimmer die ausschließliche betriebliche bzw. berufliche Nutzung voraus. Dagegen geht zumindest der IX. Senat des BFH davon aus, dass Aufwendungen für abgeschlossene häusliche Arbeitszimmer, die (in zeitlicher Hinsicht) nur teilweise beruflich bzw. betrieblich genutzt werden, aufzuteilen sind. Er wendet damit die Rechtsprechung des Großen Senats aus dem Jahr 2009, wonach für Aufwendungen, die sowohl beruflich bzw. betrieblich als auch privat veranlasste Teile enthalten (gemischte Aufwendungen), kein allgemeines Aufteilungs- und Abzugsverbot normiert ist, auch auf das häusliche Arbeitszimmer an. Der danach (anteilig, d. h. entsprechend der jeweiligen Nutzung) steuerlich zu berücksichtigende Aufwand sei abzugsfähig.

Wegen der großen Breitenwirkung auf alle anderen Einkunftsarten wurde die Rechtsfrage dem Großen Senat zur abschließenden Entscheidung vorgelegt (dortiges Aktenzeichen: GrS 1/14).

Bei anderen Senaten des BFH sind außerdem Revisionsverfahren (Az.: III R 62/11 und X R 32/11) zur Frage anhängig, ob Aufwendungen für Räume, die sowohl betrieblich als auch privat genutzt werden, anteilig als Betriebsausgaben für ein häusliches Arbeitszimmer abgezogen werden können.

Für betroffene Steuerpflichtige kann es daher sinnvoll sein, noch offene Bescheide zumindest insofern nicht bestandskräftig werden zu lassen und zum Beispiel unter Verweis auf die BFH-Entscheidung bzw. anhängigen Verfahren Einspruch einzulegen.

Sofern die Gerichte auch bei einem gemischt genutzten häuslichen Arbeitszimmer eine Kostenaufteilung zulassen, müsste dann für den jeweiligen Einzelfall zunächst geprüft werden, ob die entsprechenden Aufwendungen dem Grunde nach abzugsfähig sind. In einem zweiten Schritt ist schließlich die Abzugshöhe unter Berücksichtigung der sowohl für die Gewinn- als auch die Überschusseinkünfte geltenden Abzugseinschränkung für häusliche Arbeitszimmer zu bestimmen. Insbesondere für eine ermessensgerechte Schätzung

werden entsprechend aussagefähige und insbesondere zeitnah angefertigte Aufzeichnungen benötigt.

Die Entscheidungen des BFH und die insofern anhängigen Revisionsverfahren sind unter Downloads abrufbar. Über eine Verlinkung finden Sie weitere steuerliche Informationen zum häuslichen Arbeitszimmer.

(Quelle: [https://www.muenchen.ihk.de/de/recht/Steuerrecht/Einkommensteuer\\_-\\_Koerperschaftsteuer/arbeitszimmer-nicht-ausschliessliche-betrieblich-genutzt](https://www.muenchen.ihk.de/de/recht/Steuerrecht/Einkommensteuer_-_Koerperschaftsteuer/arbeitszimmer-nicht-ausschliessliche-betrieblich-genutzt))

## Wettbewerbsrecht

### Erfordernis der Angabe der Typenbezeichnung eines Elektrohaushaltsgeräts in Werbeanzeigen

Die Typenbezeichnung eines Elektrohaushaltsgeräts ist ein wesentliches Merkmal der Ware i. S. von § 5a Abs. 3 Nr. 1. Fehlt sie, kann mit Erfolg abgemahnt werden.

Die Beklagte ist ein Einzelhandelsunternehmen, das mit Elektrohaushaltsgeräten handelt, wobei sie fünf Fachmärkte betreibt. Sie bewarb in einer am 13.10.2011 im „Mitteilungsblatt R.“ erschienenen Werbeanzeige Kühlschränke, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Staubsauger, Einbauherde, Unterbau- und Standgeschirrspüler sowie Kühl-/Gefrierkombinationen verschiedener Markenhersteller unter Angabe des jeweiligen Preises sowie Beschreibung technischer Details wie etwa der Energie-Effizienz-Klasse, der Füllmenge, der Schleuderrate, der Abmessungen sowie weiterer Ausstattungsmerkmale. Typenbezeichnungen waren in dieser nachstehend wiedergegebenen Anzeige ebenso wenig angegeben wie in einer ähnlich gestalteten Werbeanzeige, in der die Beklagte am 08.12.2011 für ihren Fachmarkt in Stuttgart-Wangen im „Stadtmagazin“ Waschmaschinen und Wäschetrockner bewarb.

Die Frage, ob bei einer Aufforderung zum Kauf i.S. von § 5a Abs. 3 UWG die danach erforderlichen Angaben gemacht worden sind, ist aus der Sicht der angesprochenen Verbraucher zu beurteilen. Diese orientieren sich, soweit sie in Bezug auf Elektrohaushaltsgeräte geschäftliche Entscheidungen treffen, nach der auch von der Revision nicht in Zweifel gezogene Beurteilung des Berufungsgerichts nicht an für die Geräte vergebenen Indexnummern, sondern an den Typenbezeichnungen der Geräte.

(BGH, Urteil vom 19.02.2014 - I ZR 17/13 - Typenbezeichnung)

**Praxistipp:** Bei Angaben in Werbeanzeigen sollte der Unternehmer alle die im Urteil aufgeführten Angaben machen. Dazu gehört bei Elektro-Haushaltsgeräten auch die Typenbezeichnung. Der Unternehmer muss dabei darauf achten, Abkürzungen zu unterlassen, die von den beteiligten Verkehrskreisen nicht genau zugeordnet werden können.

## Wirtschaftsrecht

### Wer zahlt Aus- und Einbau bei Sachmängeln?

Fragestellungen zu Kosten, die durch den Ausbau einer mangelhaften Sache und den Einbau einer mangelfreien Ersatzlieferung entstehen, finden immer wieder ihren Weg zum BGH. Nach einem Urteil im Jahre 2012 wonach im B2B-Bereich grundsätzlich nur die Kosten für den Einbau der ersatzweise gelieferten Sache vom Lieferanten als Aufwendungen (§ 284 BGB) ersetzt werden können, nicht aber die Kosten für den Ausbau der mangelhaften Sache (BGH vom 17.10.2012 - VII ZR 226/11, s. dazu GmbHR 2012, R 305 f.), gab es für den BGH nun einen sehr ähnlichen Fall zu entscheiden:

Ein Handwerker verlangt von einem Zulieferer den Ersatz von Kosten, die wegen des Einbaus und der Weiterverarbeitung einer Sache entstanden sind, die sich erst im Nachhinein

als mangelhaft erwies und ausgetauscht werden musste. Hier entschied der BGH jetzt, dass der Anspruch des Handwerkers auf Nacherfüllung aus § 437 Nr. 3, § 280, § 281 BGB nicht die Kosten für den Ausbau der mangelhaften und den Einbau der mangelfreien Sache umfasst (BGH vom 02.04.2014 - VIII ZR 46/13).

In dem vorliegenden Fall fehlte es zudem an der Zurechenbarkeit des Schadens auf den Lieferanten, da erst später von einem anderen Zulieferer noch eine Beschichtung auf die gelieferten Aluminium Fenster-Elemente aufgetragen worden war, welche die Ursache für den Mangel war.

**Praxistipp:** Bislang ist nur die kurze Pressemitteilung zu dem Urteil verfügbar. Es muss abgewartet werden, wie der BGH die Ablehnung der Aus- und Einbaukosten hier konkret begründet und in welchem Verhältnis die Entscheidung dann zu der Begründung des o.g. Urteils aus 2012 steht. Schadenersatzansprüche, unter den für sie geltenden weiteren Voraussetzungen, können dennoch Aus- und Einbaukosten, die mit der Nachbesserung oder dem Austausch einer mangelhaft gelieferten Sache zu tun haben, umfassen.

**Vorsicht bei außerplanmäßiger Mieterhöhung bei langfristigen Mietverhältnissen**  
Mietverträge über eine längere Zeit als ein Jahr bedürfen der Schriftform. Ist diese nicht gewahrt, gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen (§ 550 BGB). Dieses Schriftformerfordernis gilt gleichermaßen für wesentliche Vertragsänderungen, die im Laufe der Vertragslaufzeit vorgenommen werden. Dies kann zu der insbesondere für den Vermieter unerwünschten Folge führen, dass aus dem ursprünglich wirksam abgeschlossenen befristeten Vertrag ein unbefristeter wird, der vom Mieter dann unter Beachtung der gesetzlichen Fristen jederzeit gekündigt werden kann.

Einen solchen Fall nahm das Oberlandesgericht Düsseldorf hier an: In einem 1990 mit einer Laufzeit bis 2019 abgeschlossenen Gewerbemietvertrag war die Höhe des Mietzinses an den jeweiligen Lebenshaltungsindex gekoppelt. Der Vermieter nahm in der Folgezeit mehrere Mieterhöhungen vor, zu denen er zu diesem Zeitpunkt an sich noch nicht berechtigt gewesen wäre. Der Mieter bezahlte die Miete den Erhöhungsverlangen entsprechend jedoch stets pünktlich. Das Gericht ging davon aus, dass die Vertragsparteien in diesem Fall Mieterhöhungen vorgenommen haben, die zu dem jeweiligen Zeitpunkt nach dem schriftlichen Mietvertrag gar nicht hätten verlangt werden können (hier: weil eine Anpassung des Mietzinses nur dann möglich sein sollte, wenn sich der Verbraucherpreisindex bzw. Lebenshaltungsindex um mehr als 10 Punkte verändert hat), was zur Folge hatte, dass eine wesentliche Änderung des Mietvertrags vorlag, die der Schriftform bedurfte hätte. Damit war insgesamt kein vollständiger schriftlicher Mietvertrag mehr vorhanden, so dass ein befristeter Mietvertrag vorlag. Folge: Der Mieter konnte den Vertrag durch ordentliche Kündigung beenden.

(Urteil des OLG Düsseldorf vom 19.03.2013, Az.: I-24 U 103/12)

**Praxistipp:** Ein befristeter Mietvertrag liegt nur vor, wenn die Schriftform gewahrt ist. Deshalb sollten beide Mietparteien auf deren Einhaltung achten.

### **Feststellung der Zahlungsunfähigkeit im Rahmen der Strafbarkeit wegen Insolvenzverschleppung**

Die Zahlungsunfähigkeit wird in der Regel nach der betriebswirtschaftlichen Methode festgestellt. Sie kann aber auch durch wirtschaftskriminalistische Beweisanzeichen belegt werden (wirtschaftskriminalistische Methode).

Als wirtschaftskriminalistische Warnzeichen kommen u.a. in Betracht die ausdrückliche Erklärung, nicht zahlen zu können, das Ignorieren von Rechnungen und Mahnungen, gescheiterte Vollstreckungsversuche, Nachzahlung von Löhnen und Gehältern, der Sozialversicherungsabgaben oder der sonstigen Betriebskosten, Scheck- und Wechselproteste oder Insolvenzanträge von Gläubigern.

Dass im Tatzeitraum einer möglichen Insolvenzverschleppung „offene Verbindlichkeiten“ bestanden, die bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht beglichen worden waren, ist kein ausreichend tragfähiges Beweisanzeichen für die Annahme der Zahlungsunfähigkeit.

(BGH vom 21.08.2013 - 1 StR 665/12, LG Landshut, vgl. ZIP S. 2469)

**Praxistipp:** Das Urteil gibt gute Hinweise, wie Zahlungsunfähigkeit festgestellt werden kann!

## Veranstaltungen

### Minijobs im Unternehmen

**Montag, 6. Oktober 2014, 19.00 bis 21.00 Uhr**, Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Auch Sie beschäftigen sicherlich sogenannte „Minijobber“. Welche arbeitsrechtlichen Regelungen haben Sie dabei zu beachten, was gilt in sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Hinsicht? Diese und andere Fragen wird Ihnen Herr Rechtsanwalt Eric Schulien, Eric Schulien GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Saarbrücken, beantworten.

Er wird in seinem praxisorientierten Vortrag aufzeigen, welche arbeitsrechtlichen Instrumentarien greifen, wie beispielsweise das Weisungsrecht des Arbeitgebers, das Festlegungsrecht der Arbeitszeit, die Meldepflichten des Minijobbers bei Erkrankungen sowie die Entgeltfortzahlung des Arbeitgebers im Krankheitsfall, die Regelung des Urlaubs bis hin zur Berechnung der Urlaubsdauer sowie auch die Möglichkeit des Ausspruchs einer Kündigung ansprechen.

Herr Schulien wird neben den arbeitsrechtlichen Aspekten auch die sozialrechtliche Behandlung von Minijobbern im Unternehmen aufzeigen. Diese sind oftmals nicht bekannt.

Anmeldungen **bis 2. Oktober 2014** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

### „FIT FÜR... die Verhinderung der Verjährung“

**Dienstag, 14. Oktober 2014, 18.00 Uhr – 20.00 Uhr**, Raum 0.02, Seminargebäude, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken.

Alle Jahre wieder droht der Eintritt der Verjährung. Wollen Sie als Unternehmer Ihren Zahlungsanspruch gegen Ihren Kunden verfolgen, so müssen Sie den Eintritt der Verjährung verhindern. Hierfür genügt es nicht, einfach vor dem 31.12. dem Kunden eine Mahnung zu schicken. Eine bloße Mahnung kann die Verjährung nämlich nicht verhindern.

Herr Rechtsanwalt Matthias Brombach, teras Anwaltskanzlei Brombach, Boghossian, Kuhn & Partner | Rechtsanwälte, Saarbrücken, wird die wichtigsten Verjährungsfristen aufzeigen und erläutern, wie diese zu berechnen sind. Gleichzeitig wird er Ihnen Handlungsinstrumente an die Hand geben, die Sie eigenständig anwenden können, um den Verjährungsablauf zu hemmen oder zu unterbrechen. Denn erst am Schluss, wenn alle Stricke reißen, benötigt der Unternehmer die Hilfe der Gerichte. Wie das alles in der Praxis umzusetzen ist, zeigen wir Ihnen in dieser Veranstaltung auf.

Der Referent ist auf die präventive Rechtsberatung von Unternehmen spezialisiert. Er weiß um die unterschiedlichen Entscheidungsstrukturen und wie diese rechtssicher gestaltet werden können.

Anmeldungen **bis 13. Oktober 2014** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

### **Das Einmaleins der GmbH-Geschäftsführung**

**Donnerstag, 16. Oktober 2014, 19.00 bis 21.00 Uhr**, Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Die Führungsaufgaben eines GmbH-Geschäftsführers verlangen grundlegende Kenntnisse im Gesellschaftsrecht. Frau Rechtsanwältin Dr. Carmen Palzer, Kanzlei Dr. Palzer/Berger, Saarbrücken, wird uns in einem praxisorientierten Vortrag mit dem grundlegenden Basiswissen eines Geschäftsführers vertraut machen: Welche grundlegenden gesetzlichen Pflichten treffen den Geschäftsführer? Welche Risiken können für ihn hieraus resultieren? Was ist bei der Vertretung der GmbH zu beachten? Was ist Inhalt des Anstellungsvertrages? Welche weiteren Pflichten treffen mich als Geschäftsführer? Unterliegt ein Geschäftsführer stets einem Wettbewerbsverbot oder kann er diesem begegnen? Was gilt es im Umgang mit der Gesellschafterversammlung, dem Beirat oder Aufsichtsrat zu beachten? Worauf ist bei der Zusammenarbeit mit anderen Geschäftsführern zu achten?

Die Referentin, Frau Dr. Palzer, steht vor und während der Veranstaltung für Fragen zur Verfügung. Wir freuen uns auf einen spannenden Abend mit Ihnen.

Anmeldungen **bis 15. Oktober 2014** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

### **Die Hacker kommen - Sicher im Netz unterwegs**

**Montag, 20. Oktober 2014, 14.00 bis 18.00 Uhr**, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Wir alle kommunizieren zunehmend mobil und greifen über Server oder Cloudlösungen jederzeit auf wichtige Unternehmensdaten zu. Auf die vielen Vorteile einer modernen Kommunikation kann heute kaum jemand im Unternehmen verzichten. Doch: Jedes IT-System birgt auch Risiken und Schwachstellen, die missbraucht werden können.

Die IHK Saarland möchte zusammen mit dem Unabhängigen Datenschutzzentrum Saarland die saarländischen Unternehmer bzw. deren Mitarbeiter für den bewussten Umgang mit Internet und wichtigen Daten der IT-Infrastruktur sensibilisieren. In Live-Hacking-Events zeigt consecra services GmbH mögliche Sicherheitsrisiken auf sowie die typischen Angriffsmethoden auf Laptops, Smartphones und Co.

In einem eindrucksvollen Live-Hacking-Event zeigen die Experten der Firma consecra services GmbH wie schnell jeder Opfer von Cyberkriminalität werden kann.

Anmeldungen **bis 17. Oktober 2014** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

### **Die eigene Bonität des Unternehmens - offene Kommunikation mit Dritten**

**Donnerstag, 6. November 2014, 18.00 - 20.00 Uhr**, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Heute reicht es nicht mehr aus, alleine mit seinem guten Namen aufzutreten. In zunehmendem Maße werden gesetzliche Grundlagen wie Basel III bei der Bonitätsbewertung berücksichtigt. Es findet deshalb eine Verzahnung zwischen Auskunfteien, Banken, Lea-

singgesellschaften, Warenkreditversicherern und Einkaufsverbänden statt. Ein wichtiges Mittel der Finanzkommunikation bilden dabei Auskunftsteien.

Herr Dr. Carsten Uthoff, Komplementär Creditreform Saarbrücken Dr. Uthoff KG, wird in seinem Vortrag aufzeigen, wie jedes Unternehmen offen mit seinen Finanzdaten kommunizieren sollte.

Im Verlaufe der Veranstaltung wird der Referent darauf eingehen, welche Unterlagen jeder Unternehmer erarbeiten und bereitstellen sollte, um Anfragen beantworten zu können.

Anmeldungen **bis 5. November 2014** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

**Ihre Ansprechpartner:**

**Heike Cloß**

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

**Arbeitsrecht, Onlinerecht, Datenschutz,  
Wirtschaftsrecht**

**Georg Karl**

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: [georg.karl@saarland.ihk.de](mailto:georg.karl@saarland.ihk.de)

**Gesellschaftsrecht**

**Thomas Teschner**

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [thomas.teschner@saarland.ihk.de](mailto:thomas.teschner@saarland.ihk.de)

**Wettbewerbsrecht**

**Dr. Heino Klingen**

Tel.: (0681) 9520-410

Fax: (0681) 9520-489

E-Mail: [heino.klingen@saarland.ihk.de](mailto:heino.klingen@saarland.ihk.de)

**Steuerrecht**